

3. Änderungssatzung vom 23.08.2023
zur
Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Fischbach
vom 30. April 2007

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 19.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Fischbach vom 30. April 2007 mit 1. Änderungssatzung vom 18. Februar 2013 und mit 2. Änderungssatzung vom 01.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

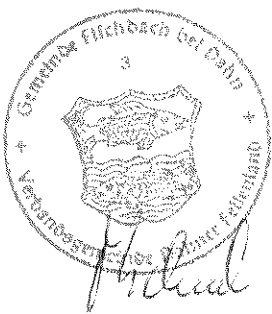
§ 13 – Übergangsregelung – wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung eines Erschließungsbeitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, vorbehaltlich des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischbach, den 23.08.2023



Michael Schreiber
Ortsbürgermeister